Gemeindeordnung

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom:

Die Gemeindeversammlung
- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] -

beschließt:

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich und Zweck — § 1 GG

§ 1
Diese Gemeindeordnung regelt:
a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand — Art. 45 KV

§ 2
1 Die Einwohnergemeinde Halten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[2] und des Gemeindegesetzes[3].

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmäßig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben — Art. 45 KV

§ 3
1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind
a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle, und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und –teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j) Maßnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

---
[1] BGS 131.1; GG
[2] BGS 111.1; KV
[3] BGS 131.1; GG

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG

§ 4

[1] Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

[2] Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle anzuzeigen.

[3] aufgehoben

[4] Ebenso haben sich solche Personen, die sich ordentlicherweise nur während der Arbeitstage in der Gemeinde befinden und hier nicht mit Heimatschein angemeldet sind. mit Heimatausweis/Wohnsitzbescheinigung bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

[5] aufgehoben

[6] Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

[7] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

2.2 Datenschutz § 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe § 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Behörden
   a) der Gemeinderat
   b) die Kommissionen
3. Die Beamten und Beamtinnen sowie Angestellte im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr § 18 GG

§ 7

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung § 21 GG

§ 8

[1] Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

[2] Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

[3] Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Amtsanzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

[4] Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden § 24 GG

§ 9

[1] Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[2] Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder
ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit § 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff. GG

§ 13

[1] Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

[2] An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv § 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG

§ 15
Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition Art. 26 KV

§ 16
Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG

§ 17
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff. GG

§ 18
[1] Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen § 54 GG

§ 19
[1] An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

[2] Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse § 56 ff. GG

§ 20
Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[4] aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschließt alle Geschäfte, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen (§ 22 Abs. 4 GO). insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden.

3.2.2.2. Verfahren §§ 58 ff. GG

§ 21
Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[5].

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung § 67 GG

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse § 70 GG

§ 22
1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschließt und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er teilt die Ressorts nach § 23 GO zu und umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen in entsprechenden Funktionsbeschreibungen und –diagrammen.

4 Er verfügt über die folgenden Finanzkompetenzen:

a) Fr. 20'000.00 jährlich für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind.

b) Fr. 5'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;

Bewilligung von Nachtragskrediten:

Von der Gemeindeversammlung beschlossene Kredite:	Kompetenz des Gemeinderates:
1. bis zu Fr. 100'000.00 :	Fr. 10'000.00
2. über Fr. 100'000.00 :	10 %, im Maximum jedoch Fr. 30'000.00

3.2.3.3. Ressortsystem § 76 GG

§ 23
1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, welche von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

2 In Funktionsbeschreibungen und -diagrammen werden die Aufgaben des Gemeinderates näher beschrieben und die einzelnen Zuständigkeiten festgelegt.

---

[4] BGS 131.1; GG
[5] BGS 131.1; GG

4. KOMMISSIONEN

4.1. Art und Zahl §§ 99 ff. GG

§ 24
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

a)	Wahlbüro	3 Mitglieder
b)	aufgehoben	
c)	Baukommission	5 Mitglieder
d)	Umweltkommission	5 Mitglieder
e)	Planungskommission	5 Mitglieder
f)	aufgehoben	

Er wählt für alle Kommissionen mit 5 Mitgliedern 3 Ersatzmitglieder. Für das Wahlbüro wählt er 2 Ersatzmitglieder.

4.2 Befugnisse der Kommissionen §§ 101 ff. GG

4.2.1 Im Allgemeinen

§ 25
In Funktionsbeschreibungen und – diagrammen werden die Aufgaben der Kommissionen näher beschrieben und die einzelnen Zuständigkeiten festgelegt.

4.2.2. Rechnungsprüfungskommission § 103 GG

§ 26
[1] Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz[6].

[2] Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.3 Wahlbüro

§ 27
[1] Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte[7].

[2] Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.4 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 28
aufgehoben

4.2.5 Baukommission

§ 29
Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz[8] und dem Baureglement[9].

---

[6] BGS 131.1; GG
[7] BGS 113.111; GpR
[8] BGS 711.1; BauG
[9] BGS 711.61; BauV

4.2.6 Umweltkommission

§ 30
Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

4.2.7 Planungskommission

§ 31
[1] Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung und anderen rechtsetzenden Reglementen.

[2] Die Planungskommission erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und Strategien zur Umsetzung des Leitbildes und im Auftrage des Gemeinderates Vorschläge zu speziellen Projekten.

4.2.8. Finanzkommission

§32
aufgehoben

4.2.9 Nichtständige Kommissionen § 109 GG

§ 33
Der Gemeinderat kann für außerordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

5.1 Dienstverhältnis § 120 GG

§ 34
[1] Beamte und Beamtinnen sind:

a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, welche Person gleichzeitig Inventurbeamte/r ist
b) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin
d) alle weitern in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten und auf Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre

[2] Angestellte sind:

a) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, welche Person gleichzeitig die Einwohnerkontrolle führt
b) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
c) weitere in der Dienst- und Gehaltsordnung genannte Angestellte

[3] Privatrechtlich angestellt sind:

a) Abwarte oder Abwartinnen von Schulhaus und Mehrzweckanlage
b) Alle übrigen in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten Angestellten

[4] In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die öffentlich-rechtlich Angestellten und die privatrechtlich angestellten Personen entsprechend bezeichnet sowie die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben. Ebenso stellt der Gemeinderat Pflichtenhefte auf, in denen Pflichten und Rechte der Beamten und Beamtinnen sowie der Angestellten umschrieben sind.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 126 GG

§ 35
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal mittelbar.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 131 GG

§ 36
[1] Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

[2] Er/Sie führt die Einwohnerkontrolle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin § 132 GG

§ 37
Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

5.5 Weitere Beamtungen und Angestellte § 133 GG

§ 38
Die Aufgaben der übrigen Beamten und Beamtinnen sowie der Angestellten richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

6. FINANZHAUSHALT

6.1 Internes Kontrollsystem § 135[bis] GG

§ 38 [bis]
[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan § 138 GG

§ 39
Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3 Budget § 139 ff GG

§ 41
Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis Mitte Oktober zu unterbreiten und im gleichen Jahr der Gemeindeversammlung vorzulegen.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum § 142 GG

§ 41
Bevor über das Budget beschlossen wird, sind Ausgaben, die:
- einmalig Fr. 50'000.00
- und jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00

übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschließen.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 42
Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
   1. Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare-Süd (VBZAS)
   2. Regio Feuerwehr 4566 der Gemeinden Kriegstetten, Halten und Oekingen
   3. Vertrag über den Friedhof und die Abdankungshalle in Kriegstetten
   4. Vereinbarung über die Benutzung und Entsorgungsstelle Kriegstetten sowie der Organisation der Grünabfuhr
   5. Schiessanlage Bannholz in Gerlafingen/Wiler

b) ist folgenden Zweckverbänden und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beigetreten:
   1. Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ZASE)
   2. Zweckverband Kreisschule HOEK (Halten-Oekingen-Kriegstetten)
   3. aufgehoben
   4. Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost (OWO)
   5. Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil (KEBAG)
   6. Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH (GAW)
   7. Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU)
   8. Regionalplanungsgruppe Solothurn Umgebung (Repla)
   9. Schwimmbad Eichholz
   10. Verein SPITEX Wasseramt
   11. Elektra Genossenschaft Oekingen-Halten (EOH)
   12. Sozialregion Wasseramt Süd/Ost (Fusion)

8 BESCHWERDERECHT §§ 197 ff. GG

§ 43
[1] Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

[2] Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat.

[3] Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 13.12.00 mit all ihren
Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 45
Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1.1.2020 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Beat Gattlen	Christine Niederberger